

- Entwurf -	
Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII	Stand: 31.01.2023

Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII
zwischen
der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten,
der Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch den Oberbürgermeister,
der Stadt Burgdorf, vertreten durch den Bürgermeister,
der Stadt Laatzen, vertreten durch den Bürgermeister,
der Stadt Langenhagen, vertreten durch den Bürgermeister sowie
der Stadt Lehrte, vertreten durch den Bürgermeister.

Präambel

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen, bekannt als Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), definiert den Kinderschutz als einen gesellschaftlichen Auftrag und setzt auf eine Stärkung der Zusammenarbeit zum Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl. Hierzu ist eine Vielzahl gesellschaftlicher Akteure im Kinderschutz zur Kooperation und Vernetzung aufgerufen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) hat im Rahmen seiner Gesamtverantwortung mit freien Trägern insbesondere im Bereich der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) zu vereinbaren, dass keine einschlägig vorbestraften Personen im Sinne des § 72a SGB VIII in der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden.

Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe in der Region Hannover sind angehalten dieser Vereinbarung beizutreten.

Diese Vereinbarung zwischen den Jugendämtern der Region Hannover wurde im Einvernehmen mit den folgenden Partnern des Qualitätszirkels (§ 9 Abs. 3) abgeschlossen.

- *Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in der Region Hannover*
- *Regionsjugendring Hannover e.V.*
- *Stadtjugendring Hannover e.V.*

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, ist durch § 1 Absatz 3 Nummer 3 SGB VIII als allgemeine Aufgabe der Jugendhilfe definiert.
- (2) Um den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen im Sinne von § 72a Absatz 1 SGB VIII von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen, ist eine Vereinbarung zwischen dem freien Träger der Jugendhilfe und dem zuständigen Jugendamt nach § 72a Absatz 4 SGB VIII abzuschließen.

§ 2 Geltungsbereich und Umsetzung der Vereinbarung

- (1) Eine Verpflichtung zur Einhaltung und Umsetzung dieser Vereinbarung ergibt sich für freie Träger durch den Beitritt zu dieser Vereinbarung.
- (2) Diese Vereinbarung gilt für alle von dem freien Träger erbrachten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII.

§ 3 Erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII

- (1) Der freie Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- und ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern (Anlage 2). Von seinen neben- und ehrenamtlich tätigen Personen verlangt der freie Träger in regelmäßigen Abständen von 3 bis 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 3 soll der freie Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Satzes 1 die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.
- (2) Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, muss von der betreffenden Person schriftlich erklärt werden, dass keine rechtskräftige Verurteilung im Sinne des § 72a Absatz 1 SGB VIII gegen diese vorliegt.

§ 4 Unterstützung von ehren- und nebenamtlich Tätigen

- (1) Die Jugendämter benennen jeweils eine Stelle zur Beratung bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, welche die für den freien Träger Tätigen im Bedarfsfall vor einer Kontaktaufnahme nach Absatz 2 kontaktieren können.
- (2) Die Jugendämter benennen die Stellen, die der freie Träger bzw. die für den freien Träger Tätigen bei drohender Gefahr für das Wohl eines Kindes bzw. bei akuter Kindeswohlgefährdung kontaktieren sollen.
- (3) Der freie Träger verpflichtet sich,
 1. die ehren- und nebenamtlichen Tätigen über die benannten Stellen nach den Absätzen 1 und 2 zu informieren,
 2. den ehren- und nebenamtlichen Tätigen die Liste von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (Anlage 1) zur Verfügung zu stellen,
 3. sich über die Notfallregelungen und Qualitätsstandards der übergeordneten Strukturen (z. B. Landesverband) zu informieren, diese zu beachten und die ehren- und nebenamtlich Tätigen darüber zu informieren und

- Entwurf -	
Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII	Stand: 31.01.2023

4. in den von ihm durchgeführten Aus- und Fortbildungen (z. B. im Rahmen Ju-leica) den Themenkomplex „sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung“ angemessen aufzugreifen.

§ 5 Besondere Vorschriften zum Sozialdatenschutz

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, den Sozialdatenschutz zu gewährleisten und die Vorschriften der §§ 35 SGB I, 61 bis 68 SGB VIII sowie 67 bis 85a SGB X in entsprechender Weise zu beachten. Der Leistungserbringer trifft zur Umsetzung dieser Verpflichtung alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die beim Leistungserbringer beschäftigten Personen, welche Sozialdaten speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen, wurden bzw. werden unverzüglich schriftlich auf die Einhaltung dieser Vorschriften hingewiesen und alle datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Verfügung gestellt. Diese Verpflichtung wirkt auch nach Beendigung der Leistungsbeziehung fort. Im Übrigen sind die entsprechenden Sorgfaltspflichten im Umgang mit personenbezogenen Daten aus vertraglichen oder vertragsähnlichen Beziehungen zu beachten.
- (2) Die freie Träger trägt Sorge dafür, dass bei den Überprüfungen der erweiterten Führungszeugnisse die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 72a Abs. 5 SGB VIII eingehalten werden.

§ 6 Beitritt zur Vereinbarung und Rücktritt

- (1) Der Beitritt zu dieser Vereinbarung geschieht mittels schriftlicher Beitrittserklärung gegenüber dem örtlich zuständigen Jugendamt.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit für die Einbeziehung freier Träger durch deren Beitritt ist dann gegeben, wenn eine Leistung für ein Jugendamt erbracht wird.
- (3) Ein beigetretener freier Träger kann schriftlich mit Wirkung für die Zukunft von dieser Vereinbarung zurücktreten.

§ 7 Ausschluss von der Vereinbarung

- (1) Freie Träger können von dieser Vereinbarung ausgeschlossen werden, wenn
 1. der freie Träger in erheblichem Maß gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung verstößt oder
 2. andere durch den freien Träger zu vertretende Tatsachen vorliegen, die im Gegensatz zu dem dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Kinderschutz stehen.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet das örtlich zuständige Jugendamt.

- Entwurf -	
Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII	Stand: 31.01.2023

§ 8 Austausch zwischen den Jugendämtern

- (1) Die Region Hannover stellt für die Erfassung der Beitritte freier Träger eine interne digitale Plattform zur Verfügung.
- (2) Die Region Hannover übermittelt einmal jährlich den Stand der aktuell beigetretenen freien Träger an die regionsangehörigen Städte und Gemeinden ohne eigenständiges Jugendamt.

§ 9 Qualitätssicherung

- (1) Anpassungsbedarf zu dieser Vereinbarung kann der Region Hannover unter dem Funktionspostfach kinderschutzvereinbarung@region-hannover.de mitgeteilt werden. Die Region Hannover stimmt sich einmal jährlich mit den weiteren örtlichen Trägern der Jugendhilfe ab. Bei Bedarf wird ein Qualitätsentwicklungsprozess zur Anpassung dieser Vereinbarung aufgenommen.
- (2) Die Region Hannover verpflichtet sich den Qualitätsentwicklungsprozess zur Anpassung dieser Vereinbarung partizipativ mit einem Qualitätszirkel durchzuführen.
- (3) Die Mitglieder des Qualitätszirkels sind:
 1. der/die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in der Region Hannover,
 2. die Landeshauptstadt Hannover,
 3. die Region Hannover,
 4. der Regionsjugendring Hannover e.V.,
 5. die Stadt Burgdorf,
 6. die Stadt Laatzen,
 7. die Stadt Langenhagen,
 8. die Stadt Lehrte sowie
 9. der Stadtjugendring Hannover e.V.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2023 in Kraft und die bisherige Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII vom 01.01.2014 außer Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von den Jugendämtern schriftlich gekündigt werden. Sobald ein Jugendamt diese Vereinbarung kündigt, tritt diese für alle Jugendämter außer Kraft.

Landeshauptstadt Hannover Der Bürgermeister In Vertretung	Region Hannover Der Regionspräsident In Vertretung
	Dr. Andrea Hanke Dezernentin für soziale Infrastruktur

Stadt Burgdorf Der Bürgermeister	Stadt Laatzen Der Bürgermeister

Stadt Langenhagen Der Bürgermeister	Stadt Lehrte Der Bürgermeister

Anlagen

1. Risikofaktoren, gewichtige Anhaltspunkte und kritische Zeitpunkte
2. Bewertungsmaßstab für Tätigkeiten im Sinne des § 72a SGB VIII

- Entwurf -		
Anlage 1 zu der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 3 Abs. 1 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 31.01.2023

A) Risikofaktoren

Begriffsbestimmung

- „Vor allem die Anhäufung mehrerer negativer Ereignisse[.] [und] anhaltende negative Lebensumstände [...] beeinträchtigen die Entwicklung von Kindern.“¹
- „Kindeswohlgefährdung folgt in der Regel aus einem Zusammenspiel verschiedener Risikofaktoren. Meist gelangen bestimmte gesellschaftliche Phänomene im Wechselspiel mit spezifischen materiellen, sozialen, familiären und/oder individuellen Gegebenheiten zur Wirkung. Faktoren, die die Wahrscheinlichkeit einer Kindeswohlgefährdung erhöhen, werden als Risiko- oder auch als Belastungsfaktoren bezeichnet.“²
- Beeinträchtigungen des Kindeswohls:

Erfahrungsgemäß gibt es im Leben eines jeden Kindes Situationen, in denen Grundbedürfnisse nicht zeitnah bzw. optimal befriedigt werden. Ein unvorhergesehenes Ereignis (z. B. ein Stau) kann dazu führen, dass ein Säugling kurzfristig Hunger leiden muss. Ein Umzug in eine andere Stadt kann zur Konsequenz haben, dass ein Kind vorübergehend keine freundschaftlichen Kontakte zu Gleichaltrigen hat.

Vielfach überstehen Kinder einmaligen bzw. kurzfristigen Aufschub von Bedürfnisbefriedigungen ohne weitergehende Probleme, ohne dass es zu einer Kindeswohlgefährdung kommt. Wiederholen sich bestimmte Ereignisse regelmäßig (z. B. Unterversorgung mit Nahrung) oder halten Phasen der minimalistischen Versorgung (z. B. ausreichende Befriedigung der körperlichen Bedürfnisse, aber ausbleibende emotionale Zuwendung) längerfristig an, so werden negative Auswirkungen auf das seelische oder körperliche Wohlbefinden ebenfalls wahrscheinlich.

Die Beeinträchtigungen des Kindeswohls sind per se allerdings noch nicht gleichzusetzen mit einer Kindeswohlgefährdung. Von entscheidender Bedeutung ist die Nachhaltigkeit der Auswirkungen dieser Beeinträchtigungen.³

¹ Marion Brandl: Resilienz in der professionellen Arbeit mit Kindern in der ersten drei Lebensjahren in: KiTa Fachkräfte, S. 4, [online]

https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/FT_Brandl_OV.PDF

² [online] <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrdung/risikofaktoren-in-der-kindlichen-entwicklung/>

³ Ebd.

- Entwurf -		
Anlage 1 zu der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 3 Abs. 1 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 31.01.2023

Beispiele: Risikofaktoren im Kontext der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung⁴
Materielle/soziale Situation der Bezugsperson
<ul style="list-style-type: none"> • Sozialleistungsbezug • Unsichere Lebensbedingungen/ fehlende Sicherheit (Wohnungslosigkeit, fehlende Energie-, Gas- und Wasserversorgung) • ...
Familiäre Situation
<ul style="list-style-type: none"> • Anhaltende partnerschaftliche Konflikte • Anhaltende, grenzüberschreitende geschwisterliche Konflikte • Geringes soziales Netz im Hinblick auf Unterstützung, Entlastung und Freizeitgestaltung • ...
Persönliche Situation der Bezugsperson
<ul style="list-style-type: none"> • Starke psychische Belastungen • Psychische Erkrankung der Eltern oder Bezugspersonen • Sucht der Eltern oder Bezugspersonen • ...
Merkmale des Kindes oder der/des Jugendlichen
<ul style="list-style-type: none"> • Größere Abhängigkeitsverhältnisse, z. B. bei Pflegebedürftigkeit, kognitiven Einschränkungen • Kinder mit besonderen Bedarfen, z. B. „Schreibaby!“ • Kinder mit Regulationsstörungen, z. B. aufgrund von Behinderungen • ...
Merkmale einer Hilfesgeschichte
<ul style="list-style-type: none"> • Negative Erfahrungen in ambulanter und stationärer Jugendhilfe des jungen Menschen • Negative Erfahrungen in ambulanter und stationärer Jugendhilfe der Bezugspersonen • ...

⁴ Prof. Dr. Radewagen (2021): Vertrauensschutz im Kinderschutz In: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung/ Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (Hrsg.) (2011), S. 23, [online].
https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_familie/kinderschutz/informationen_zum_kinderschutz/informationen-zum-kinderschutz-196719.html.

- Entwurf -		
Anlage 1 zu der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 3 Abs. 1 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 31.01.2023

B) Gewichtige Anhaltspunkte

Begriffsbestimmung

- „Als „gewichtig“ können Anhaltspunkte gelten, die auf einen beträchtlichen Schweregrad des pflegerischen oder erzieherischen Fehlverhaltens hindeuten und/oder auf eine Häufung oder Chronizität entwicklungsbeeinträchtigender Faktoren. Sowohl Abweichungen vom normalen Erscheinungsbild oder Verhalten eines Kindes müssen Anlass zu gerichteter Aufmerksamkeit sein als auch Besonderheiten in der Lebenssituation und im Verhalten der Erziehungsberechtigten oder Dritter.“⁵
- „„Gewichtige Anhaltspunkte‘ weisen konkret auf die Möglichkeit einer Kindeswohlgefährdung hin, reichen für sich genommen aber nicht aus, um das Vorliegen einer Gefährdung ausreichend zu klären.“⁶
- „Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Absatz 1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohl des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.“⁷

Beispiele: Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Körperliche Gewalt

- Umfasst alle gewaltsamen Handlungen, die Kindern/ Jugendlichen körperliche Schäden und Verletzungen zufügen
- Körperliche Gewalt reicht vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten, Schütteln, Kneifen, Kratzen, Haare/ Ohren ziehen, Einsperren, Beißen und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen
- Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse (bei Schlägen ins Gesicht: auch hinter den Ohren), Prellungen, Striemen, Narben, Schädel- und Knochenbrüche, innere Verletzungen, Entzündungen, Verbrennungen, Verbrühungen, Vergiftungen, Bissspuren)
- Zeitversetzte medizinische Versorgung/ Vorstellung bei einer Ärzt*in oder Krankenhaus (Beschreibung von fragwürdigen Unfallhergängen)
- Äußerungen des Kindes bzw. der/des Jugendlichen, die auf körperliche Gewalt hinweisen
- ...

⁵ JHSM/Viola Harnach, 64. EL Juni 2021, KJHG § 8a Rn. 23.

⁶ Kindler (2010): Risikoscreening als systematischer Zugang zu Frühen Hilfen – Ein gangbarer Weg?“ In: Bundesgesundheitsblatt (2010): Springer Verlag; S.1073.

⁷ BGH (2019): XII ZB 408/18, S. 1, [online]

<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2019-2-6&nr=93258&pos=24&anz=26&Blank=1.pdf>.

- Entwurf -		
Anlage 1 zu der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 3 Abs. 1 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 31.01.2023

Beispiele: Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Sexuelle Gewalt

- Umfasst jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind bzw. einer/einem Jugendlichen vorgenommen wird
- Sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich)
- Sexuelle Gewalt durch andere Kinder/ Jugendliche (beispielsweise Geschwister)
- Das Vorzeigen von pornographischem Material bzw. das Herstellen von kinder- und jugendpornographischem Material
- Anzeichen von Verletzungen im Brust- und Genitalbereich (bei sexueller Gewalt teilweise schwer zu erkennen oder teilweise nicht sichtbar)
- Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person
- Sexuelle Gewalt unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen
- Äußerungen des Kindes bzw. der/des Jugendlichen, die auf sexuelle Gewalt hinweisen
- ...

Psychische Gewalt

- Äußerungen und Handlungen, die das Kind bzw. die/den Jugendliche/n terrorisieren und/ oder herabsetzen und/ oder überfordern und dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen das Gefühl der Ablehnung und Wertlosigkeit vermitteln
- Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugspersonen und Kind/ Jugendlichen führen und dessen geistig-seelische Entwicklung behindern
- Form des Ängstigens, des Isolierens, der Ausbeutung und der Verweigerung von emotionaler Unterstützung
- Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern oder den Bezugspersonen
- Erhebliche und massive Erwachsenenkonflikte um das Kind bzw. die/den Jugendliche/n in z. B. Trennungskonflikte unter Einbeziehung des Kindes
- Äußerungen des Kindes bzw. der/des Jugendlichen, die auf psychische Gewalt hinweisen
- ...

Spezifische Gefährdungen im Jugendalter

- Gefährdung als Transaktion: Eltern reagieren gar nicht oder in ungeeigneter Form (Gewalt, emotionaler oder erzieherischer Distanzierung) auf hochproblematisches Verhalten der/des Jugendlichen (Abgrenzung zwischen alterstypischen Risikoverhalten und Gefährdungslagen notwendig)
- Autonomiekonflikte (einengende Regelvorgaben, Pflichten und Erwartungen, keine Akzeptanz von Ablösung/ Eigenständigkeit/ Freiraum)
- Zwangsheirat
- ...

Beispiele: Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung

- Hinweise auf Flüssigkeitsmangel (insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern)
- Hinweise auf Unterernährung (insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern)
- Hinweise auf starkes Übergewicht (mit starker Gefährdung der Gesundheit)
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Fehlen von Körperhygiene (z. B. faulende Zähne, starker Körpergeruch, Schmutz-, Kot- und Urinreste auf der Haut des Kindes)
- Mehrfach witterungsunangemessene, verschmutzte, grundsätzlich nicht passende oder nicht vorhandene Kleidung
- Mangelnde medizinische Versorgung (z. B. unversorgte Wunden und Krankheiten)
- Unzureichende Gesundheitsfürsorge (z. B. Nichtwahrnehmung oder Versäumnis medizinischer/ therapeutischer Versorgung und Behandlung)
- Mangelnde oder fehlende Beaufsichtigung (z. B. auch durch ungeeignete Personen)
- Kind/ Jugendliche/ r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind/ Jugendliche/ r bleiben häufig oder ständig dem Kindergarten (ohne nachvollziehbaren Nachweis der Eltern) oder der Schule (bei Schulpflicht) fern
- Nicht ausreichende oder fehlende Bindungsangebote und Förderung der emotionalen Entwicklung
- Unsichere Lebensbedingungen/ fehlende Sicherheit (stark verschmutzte oder vermüllte Wohnung, Verlust der Wohnung, Obdachlosigkeit, über längeren Zeitraum kein Strom/ Wasser/ Gas)
- Äußerungen des Kindes bzw. der/des Jugendlichen, die auf Vernachlässigung hinweisen
- ...

Weitere Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/ oder sexuelle Übergriffe durch das Kind bzw. die/den Jugendliche/n gegen andere Personen
- Kind/ Jugendliche/ r wirkt berauscht und/ oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Kind/ Jugendliche/ r hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Szene von Prostitution, Spielhalle, Nachtclub)
- Zugang zu Gewalt verherrlichenden Medien
- Gewährung von unberechtigtem Zugang zu Waffen
- Menschenhandel
- Kind/ Jugendliche/ r begeht häufig Straftaten
- Kind/ Jugendliche/ r wird für das Begehen von Straftaten von Eltern oder Bezugspersonen ausgenutzt
- Wiederholtes, apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes bzw. der/des Jugendlichen
- ...

- Entwurf -		
Anlage 1 zu der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 3 Abs. 1 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 31.01.2023

C) Kritische Zeitpunkte

Begriffsbestimmung

Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die vor allem auch pädagogische Fachkräfte und Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, fortlaufend im Blick behalten müssen.

Bestimmte Situationen oder Zeitpunkte können es aber erschweren, dieser immens wichtigen Aufgabe nachzukommen und bieten ein höheres Risiko, Kinder und Jugendliche und ihr Wohl aus dem Blick zu verlieren. Exemplarisch sind einige dieser „kritischen Zeitpunkte“ unten aufgeführt. Sind einem diese bewusst, kann es gelingen, in diesen Momenten besonders aufmerksam zu sein, um Kinder und Jugendliche nicht aus dem Blick zu verlieren. Ziel muss es sein, Informationsverluste zu vermeiden.

Beispiele: Kritische Zeitpunkte
Wohnortwechsel des Kindes bzw. der/des Jugendlichen
<ul style="list-style-type: none"> • ...
Institutionelle Wechsel
<ul style="list-style-type: none"> • Beendigung oder Abbruch einer Maßnahme • Schulwechsel • Wechsel der Betreuungseinrichtung
Personelle Wechsel
<ul style="list-style-type: none"> • Fachkräfte wechseln • Ausfall von Fachkräften (Urlaub, Krankheit) • Änderung der Zuständigkeiten

Hinweis: Die vorangegangenen Aufzählungen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern dienen nur der inhaltlichen Sensibilisierung und Orientierung.

- Entwurf -		
Anlage 2 zu der Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 3 Abs. 1 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 31.01.2023

Tätigkeiten,

die von neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen:

Grundlage zur Einordnung ist immer die Einschätzung, welche Tätigkeit unter welchen Bedingungen es (in welchem Maße) ermöglicht, ein besonderes Vertrauensverhältnis oder auch ein Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnis entstehen zu lassen, das missbraucht werden kann.

Zur Abgrenzung werden folgende Kriterien empfohlen, die alle geprüft und in einer Gesamtschau gewichtet werden müssen. Je niedriger das Gefährdungspotential einer Tätigkeit nach diesen Kriterien eingeschätzt werden kann, desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

Niedriges Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis nicht entstehen kann, das missbraucht werden könnte.	Hohes Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen und missbraucht werden kann.
Art	
Es besteht zwischen ehrenamtlich Tätigen und Teilnehmenden keinerlei Machtverhältnis (z. B. Besuch eines Konzertes im Jugendzentrum).	Zwischen den ehrenamtlich Tätigen und den Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis (z. B. Kinderfreizeit mit Teamenden, die keine jungen Menschen mehr sind).
Zwischen den ehrenamtlich Tätigen und den Teilnehmenden besteht nur ein geringer Altersunterschied.	Der Altersunterschied zwischen ehrenamtlich Tätigen und Teilnehmenden ist hoch.
Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist nicht gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso weniger gegeben, wenn <ul style="list-style-type: none"> • die Teilnehmenden Jugendliche sind; • bei den Teilnehmenden keine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt. 	Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso eher gegeben, wenn <ul style="list-style-type: none"> • die Teilnehmenden Kinder sind; • bei den Teilnehmenden eine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.
Intensität	
Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen (z. B. Leitung einer Gruppe als Team).	Die Tätigkeit wird alleine wahrgenommen (z. B. einzelne Gruppenleitende).
Die Tätigkeit ist mit/in einer Gruppe (z. B. klassisch die Gruppenstunde).	Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind oder eine/einen einzelne/n Jugendliche/n (z. B. ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht).
Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich (z. B. Jugendtreff).	Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich (z. B. ein Übungsraum oder eine Wohnung).
Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen.	Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z. B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder der/des Jugendlichen (z. B. Beratung über persönliche Verhältnisse).

- Entwurf -		
Anlage 2 zu der Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 3 Abs. 1 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 31.01.2023

<p>Niedriges Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis nicht entstehen kann, das missbraucht werden könnte.</p>	<p>Hohes Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen und missbraucht werden kann.</p>
Dauer	
<p>Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich.</p>	<p>Die Tätigkeit dauert länger (z. B. Betreuende im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z. B. als Übungsleitende) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig.</p>
<p>Die Tätigkeit führt nicht zu regelmäßigen Kontakten mit denselben Kindern und Jugendlichen (z. B. Beratungsangebote).</p>	<p>Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit denselben Kindern und Jugendlichen (z. B. als Betreuende im Zeltlager, Gruppenstunden).</p>

Einschlägige Straftatbestände des § 72a SGB VIII

Die aufgeführten Straftatbestände schließen ein Tätigwerden im Rahmen des Wahrnehmens von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe aus (§ 3 Abs. 1 der Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII). Maßgeblich sind die durch § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Straftatbestände in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Paragraph (StGB)	Straftatbestand
§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Inhalte
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte

- Entwurf -		
Arbeitsmaterial 1 zu der Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 3 Abs. 1 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 31.01.2023

Paragraph (StGB)	Straftatbestand
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
§ 184e	Veranstaltung und Besuch von kinder- und jugendpornographischer Darbietung
§ 184f	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i	Sexuelle Belästigung
§ 184k	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 201a Abs. 3	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel
§ 232a	Zwangsprostitution
§ 232b	Zwangsarbeit
§ 233	Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

Stand: Januar 2023

- Entwurf -		
Arbeitsmaterial 2 zu der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 5 Abs. 3 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 31.01.2023

! EILT !

Bitte Empfänger ankreuzen!

<input type="checkbox"/>	Stadt Burgdorf, Jugendamt
z.H. Leitung oder Vertretung im Amt	
Ort: Burgdorf	PLZ: 31303
Straße: Rolandstr.	Hausnummer: 13
Fax: 0 51 36 / 8 98 - 3 12	

<input type="checkbox"/>	Stadt Hannover, Kommunaler Sozialdienst
z.H. Leitung oder Vertretung im Amt	
Ort: Hannover	PLZ: 30449
Straße: Ihmeplatz	Hausnummer: 5
Fax: 05 11 / 1 68 – 4 49 32	

<input type="checkbox"/>	Stadt Laatzen, Team Kinder, Jugend, Familie, Senioren und Soziale Sicherung
z.H. Leitung oder Vertretung im Amt	
Ort: Laatzen	PLZ: 30880
Straße: Marktplatz	Hausnummer: 13
Fax: 05 11 / 82 05 – 5199	

<input type="checkbox"/>	Stadt Langenhagen, Fachbereich Jugend, Familie und Soziales
z.H. Leitung oder Vertretung im Amt	
Ort: Langenhagen	PLZ: 30853
Straße: Schützenstraße	Hausnummer: 2
Fax: 05 11 / 73 07 – 97 38	

<input type="checkbox"/>	Stadt Lehrte, Fachdienst Kinder und Jugend
z.H. Leitung oder Vertretung im Amt	
Ort: Lehrte	PLZ: 31275
Straße: Gartenstraße	Hausnummer: 5
Fax: 0 51 32 / 505 3299	

<input type="checkbox"/>	Jugendhilfestation Barsinghausen (für Gehrden, Wennigsen und Barsinghausen)
z.H. Leitung oder Vertretung im Amt	
Ort: Barsinghausen	PLZ: 30890
Straße: Gurkenstraße	Hausnummer: 3
Fax: 0 511 / 616 28 100	

- Entwurf -		
Arbeitsmaterial 2 zu der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 5 Abs. 3 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 31.01.2023

<input type="checkbox"/>	Jugendhilfestation Burgwedel (für Burgwedel, Isernhagen, Uetze und Wedemark)	
z.H. Leitung oder Vertretung im Amt		
Ort: Burgwedel		PLZ: 30938
Straße: Ehlbeek		Hausnummer: 3
Fax: 0 511 / 616 277 60		

<input type="checkbox"/>	Jugendhilfestation Garbsen (für Garbsen)	
z.H. Leitung oder Vertretung im Amt		
Ort: Garbsen		PLZ: 30823
Straße: Planetenring		Hausnummer: 37
Fax: 0 511 / 616 260 30		

<input type="checkbox"/>	Jugendhilfestation Neustadt (für Wunstorf und Neustadt)	
z.H. Leitung oder Vertretung im Amt		
Ort: Neustadt		PLZ: 31535
Straße: Schillerstraße		Hausnummer: 2
Fax: 0 511 / 616 112 5200		

<input type="checkbox"/>	Jugendhilfestation Ronnenberg (für Seelze, Ronnenberg, Sehnde und Hemmingen)	
z.H. Leitung oder Vertretung im Amt		
Ort: Ronnenberg		PLZ: 30952
Straße: Ronnenberger Str.		Hausnummer: 22
Fax: 05 11 / 6 16 – 23 3 22		

<input type="checkbox"/>	Jugendhilfestation Springe (für Springe und Pattensen)	
z.H. Leitung oder Vertretung im Amt		
Ort: Springe		PLZ: 31832
Straße: Fünfhausenstr.		Hausnummer: 6
Fax: 0 511 / 616 - 2 31 01		

- Entwurf -		
Arbeitsmaterial 2 zu der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 5 Abs. 3 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 31.01.2023

Empfangsbestätigung

An:

Träger / Einrichtung:	
Ansprechpartner:	
Ort:	PLZ:
Straße:	Hausnummer:
Fax:	

über den Erhalt der Mitteilung nach § 8a SGB VIII betr.:

Name:

_____ ,

geb. am _____ ,

wohnhaf:

_____ .

Ihr Schriftstück vom _____ habe ich heute erhalten und bestätige dieses durch die nachstehende eigenhändige Unterschrift.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

- Entwurf -		
Arbeitsmaterial 2 zu der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 5 Abs. 3 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 31.01.2023

Mitteilungsbogen zur Dokumentation einer Kindeswohlgefährdung

Träger / Einrichtung:	
Ansprechpartner:	
Ort:	PLZ:
Straße:	Hausnummer:
Tel.:	Fax:

Personalien:

Betroffenes Kind	
Name:	Vorname:
Geb.	in
Wohnort:	PLZ:
Straße:	Hausnummer:
Tel.:	E-Mail:

Kindesmutter	sorgeberechtigt: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Name:	Vorname:
Geb.	in
Wohnort:	PLZ:
Straße:	Hausnummer:
Tel.:	E-Mail:

Kindesvater	sorgeberechtigt: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Name:	Vorname:
Geb.	in
Wohnort:	PLZ:
Straße:	Hausnummer:
Tel.:	E-Mail:

Stiefelternteil / Partner / Großeltern / Pflegeeltern	
Name:	Vorname:
Geb.	in
Wohnort:	PLZ:
Straße:	Hausnummer:
Tel.:	E-Mail:

- Entwurf -		
Arbeitsmaterial 2 zu der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 5 Abs. 3 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 31.01.2023

Geschwisterkinder	
Name:	geb.
Name:	geb.
Name:	geb.

Sachverhalt:

Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung:

- Entwurf -		
Arbeitsmaterial 2 zu der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 5 Abs. 3 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 31.01.2023

Wurde mit dem / den Erziehungsberechtigten über die Beobachtungen gesprochen?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Datum:
Wurde ein Hausbesuch durchgeführt?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Datum:
Mit wem wurde gesprochen?		
Beobachtungen / Anmerkungen:		

Wurde das Kind / der Jugendliche beteiligt?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Datum:
Ergebnis der Beteiligung:		

Ansprechpartner:		
Wurde Kontakt zu weiteren Fachkräften / Ärzten aufgenommen?		ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, zu wem?	1.	
	2.	
	3.	

- Entwurf -		
Arbeitsmaterial 2 zu der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 5 Abs. 3 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 31.01.2023

Wurde eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ entsprechend § 8a SGB VIII hinzugezogen?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Name, Anschrift:	
Ergebnis der Beratung / Gefährdungseinschätzung:	

An Maßnahmen wurden bislang eingeleitet:

Welche weiteren Maßnahmen werden für erforderlich gehalten?

- Entwurf -		
Arbeitsmaterial 2 zu der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 5 Abs. 3 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 31.01.2023

Ort / Datum

Unterschrift / Stempel

- Entwurf -		
Arbeitsmaterial 1 zu der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 4 Abs. 1 Nr. 1 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 31.01.2023

Relevante Studiengänge bzw. Studienabschlüsse:

- Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge und/ oder Sozialarbeiterin/ Sozialarbeiter
- Pädagogin/ Pädagoge mit Schwerpunkt Sozialpädagogik
- Pädagogin/ Pädagoge mit Schwerpunkt Pädagogik
- (Sozial-)Psychologin/ (Sozial-)Psychologe
- Kindheitspädagogin/ Kindheitspädagoge
- B.A./ Master Kindheitswissenschaften
- Master Kindheitswissenschaften und Kinderrechte
- Sozial- und Organisationspädagogin/ -pädagoge mit Schwerpunkt Sozialpädagogik
- Erziehungswissenschaftlerin/ Erziehungswissenschaftler mit Schwerpunkt Soziale Arbeit
- Sonderpädagogin/ Sonderpädagoge
- B.A./ Master Sozialwissenschaften
- B.A./ Dipl. Heilpädagogin/ Heilpädagoge

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

- Entwurf -		
Arbeitsmaterial 2 zu der Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 4 Abs. 1 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 31.01.2023

Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Die im Kinderschutz erfahrenen Fachkräfte der Fachberatung unterstützen und beraten Sie bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung und informieren über Hilfemöglichkeiten und Verfahren der Jugendhilfe und zur Frage des Zeitpunktes einer Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt.

Zur Wahrung des Datenschutzes werden die personenbezogenen Daten des Kindes/Jugendlichen und seiner Familie durchgängig pseudonymisiert.

Die Telefonnummern und die Erreichbarkeiten der Fachberatungen der Jugendämter in der Region Hannover können Sie der folgenden Übersicht entnehmen.

Landeshauptstadt Hannover und Region Hannover		
Telefonnummer	0511/ 27 07 85 22	
Erreichbarkeit	Montag	09:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
	Dienstag	13:00 Uhr – 15:30 Uhr
	Mittwoch	12:30 – 15:30 Uhr
	Donnerstag	09:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 15:00 Uhr
	Freitag	09:30 Uhr – 12:00 Uhr
<u>Hinweis</u> Die Region Hannover ist als Jugendamt zuständig für die folgenden Städte und Gemeinden: Barsinghausen, Burgwedel, Garbsen, Gehrden, Hemmingen, Isernhagen, Neustadt a. Rbge., Pattensen, Ronnenberg, Seelze, Sehnde, Sprunge, Uetze, Wedemark, Wennigsen und Wunstorf.		
Stadt Burgdorf		
Die Fachberatung für die Stadt Burgdorf wird durch die EFES aktivierende Eltern- und Jugendhilfe gGmbH wahrgenommen.		
Telefonnummer	05121/ 296730	
Erreichbarkeit	Montag	08:00 Uhr – 15:30 Uhr
	Dienstag	
	Mittwoch	
	Donnerstag	
	Freitag	
Stadt Laatzen		
Telefonnummer	0511/ 8205-5005	
Erreichbarkeit	Montag	08:00 Uhr – 15:30 Uhr
	Dienstag	
	Mittwoch	
	Donnerstag	
	Freitag	
Stadt Langenhagen		
Telefonnummer	0511/ 7307 9740	
Erreichbarkeit	Montag	08:00 Uhr – 15:30 Uhr
	Dienstag	
	Mittwoch	
	Donnerstag	
	Freitag	

- Entwurf -		
Arbeitsmaterial 2 zu der Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 4 Abs. 1 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 31.01.2023

Stadt Lehrte		
Die Fachberatung für die Stadt Lehrte wird durch die EFES aktivierende Eltern- und Jugendhilfe gGmbH wahrgenommen.		
Telefonnummer	05121/ 296730	
Erreichbarkeit	Montag	08:00 Uhr – 15:30 Uhr
	Dienstag	
	Mittwoch	
	Donnerstag	
	Freitag	

- Entwurf -		
Arbeitsmaterial 3 zu der Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 4 Abs. 2 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 31.01.2023

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter)

Stadt Burgdorf	
Jugendamt	
Ort: Burgdorf	PLZ: 31303
Straße: Rolandstr.	Hausnummer: 13
Geschäftszimmer: Tel. 05136/ 8980	
Fax: 05136/ 898312	

Stadt Hannover	
Kommunaler Sozialdienst	
Ort: Hannover	PLZ: 30449
Straße: Ihmeplatz	Hausnummer: 5
Zentrale Tel: 0511/ 168 42786 und 0511/ 168 43102	
Fax: 0511/ 168 44932	

Stadt Laatzen	
Team Kinder, Jugend, Familie, Senioren und Soziale Sicherung	
Ort: Laatzen	PLZ: 30880
Straße: Marktplatz	Hausnummer: 13
Geschäftszimmer: Tel. 0511/ 8205 50 00	
Fax: 0511/ 8205 5199	

- Entwurf -		
Arbeitsmaterial 3 zu der Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 4 Abs. 2 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 31.01.2023

Stadt Langenhagen	
Fachbereich Jugend, Familie und Soziales	
Ort: Langenhagen	PLZ: 30853
Straße: Schützenstraße	Hausnummer: 2
Geschäftszimmer: Tel. 0511/ 7307 98868 und 0511/ 7307 9740	
Fax: 0511/ 730 79738	

Stadt Lehrte	
Jugend- und Sozialamt	
Ort: Lehrte	PLZ: 31275
Straße: Gartenstr.	Hausnummer: 5
Geschäftszimmer: Tel. 05132/ 505 3220	
Fax: 05132/ 505 3299	

Jugendhilfestation Barsinghausen	
(für Gehrden, Wennigsen und Barsinghausen)	
Ort: Barsinghausen	PLZ: 30890
Straße: Gurkenstr.	Hausnummer: 3
Geschäftszimmer: Tel. 0511/ 616 26685	
Fax: 0511/ 616 28100	

- Entwurf -		
Arbeitsmaterial 3 zu der Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 4 Abs. 2 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 31.01.2023

Jugendhilfestation Burgwedel	
(für Wedemark, Burgwedel, Isernhagen und Uetze)	
Ort: Burgwedel	PLZ: 30938
Straße: Kleinburgwedeler Straße	Hausnummer: 1 A
Geschäftszimmer: Tel. 0511/ 616 27750	
Fax: 0511/ 616 27760	

Jugendhilfestation Garbsen	
(für Garbsen)	
Ort: Garbsen	PLZ: 30823
Straße: Planetenring	Hausnummer: 37
Geschäftszimmer: Tel. 0511/ 616 26000	
Fax: 0511/ 616 26030	

Jugendhilfestation Neustadt	
(für Wunstorf und Neustadt)	
Ort: Neustadt	PLZ: 31535
Straße: Schillerstraße	Hausnummer: 2
Geschäftszimmer: Tel. 0511/ 616 26 701	
Fax: 0511/ 616 1125200	

- Entwurf -		
Arbeitsmaterial 3 zu der Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 4 Abs. 2 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 31.01.2023

Jugendhilfestation Ronnenberg	
(für Seelze, Sehnde, Ronnenberg und Hemmingen)	
Ort: Ronnenberg	PLZ: 30169
Straße: Ronnenberger Str.	Hausnummer: 22
Geschäftszimmer: 0511/ 616 21129	
Fax: 0511/ 616 23322	

Jugendhilfestation Springe	
(für Springe und Pattensen)	
Ort: Springe	PLZ: 31832
Straße: Fünfhausen Str.	Hausnummer: 6
Geschäftszimmer: Tel. 0511/ 616 23002	
Fax: 0511/ 616 23101	

Außerhalb der Dienstzeiten, an Wochenenden und Feiertagen

Rettungsleitzentrale: Tel. 19222

- Entwurf -		
Arbeitsmaterial 4 zu der Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 5 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 31.01.2023

Hinweise zum Datenschutz bei der Speicherung der Daten von ehren- und nebenamtlich Tätigen gem. § 72a SGB VIII

Durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erhält der Träger ggf. weitreichende Informationen über die ehren- und nebenamtlich Tätigen. Diese Daten dürfen nur sehr eingeschränkt gespeichert werden.

1. Wenn ein Tätigkeitsausschluss aufgrund des Führungszeugnisses erfolgt, dürfen keine Daten über die Person gespeichert/niedergeschrieben werden.
2. Von Personen, die anschließend aktiv werden, darf der Träger das Datum der Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses sowie das Datum der Einsichtnahme notieren/speichern.

Die Daten müssen so gespeichert/notiert werden, dass nur die Personen, die vom Träger mit der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse beauftragt wurden (z.B. die/der Vereinsvorsitzende), diese Informationen einsehen können.

Für die Speicherung der Daten empfiehlt es sich, bei Trägern mit wenigen ehren- und nebenamtlichen Tätigen ein gesondertes Blatt Papier zu nutzen und abzuheften. Nach Beendigung der Tätigkeit kann dieses Blatt dann vernichtet werden. Alternativ können die Daten in einer gesonderten Datei gespeichert werden, die nach Beendigung des Engagements gelöscht werden muss.

Bei der Übertragung dieser Aufgabe an einen anderen Beauftragten sind sämtliche Daten/Dokumente an den neuen Beauftragten zu übergeben.

3. Spätestens sechs Monate nach Beendigung einer ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeit für den Träger sind die gespeicherten Informationen zum Führungszeugnis zu löschen. Dabei ist das gesamte Engagement des ehren- oder nebenamtlich Tätigen zu bewerten, nicht die einzelne Maßnahme.

Zum Beispiel: Ein Jugendleiter betreut im Sommer eine Freizeit, für die er ein Führungszeugnis vorlegen muss. Anschließend betreut er nur Angebote, für die kein Führungszeugnis notwendig wäre. Dennoch darf der Träger die Information weiter speichern. Erst wenn das Engagement komplett beendet wird, müssen die Daten nach spätestens drei Monaten gelöscht werden.

Entwurf

Arbeitsmaterial 4 zu der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII

Bezugspunkt

§ 4 Abs. 4 der Kinderschutzvereinbarung

Stand 31.01.2023

Benennung einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 4 der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII			
Träger der Jugendhilfe			
Name des Trägers			
Anschrift			
Insoweit erfahrene Fachkraft			
Name, Vorname			
Dienstliche Anschrift			
Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft			
<i>Die Nachweise zu der Berufsausbildung, Berufserfahrung und Fortbildung im Sinne von § 8a SGB VIII sind in Kopie beizufügen.</i>			
Berufsausbildung § 4 Abs. 1 Nr. 1			
Berufserfahrung § 4 Abs. 1 Nr. 2			
Fortbildung § 4 Abs. 1 Nr. 3, 8			
Folgende Eigenschaften werden bestätigt			
Institutionswissen § 4 Abs. 1 Nr. 4	Institutionswissen über das Spektrum möglicher Hilfen		
Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen § 4 Abs. 1 Nr. 5	Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen in unterschiedlichen Fallkonstellationen		
Persönliche Eignung § 4 Abs. 1 Nr. 6	Belastbarkeit	Professionelle Distanz	Urteilsfähigkeit
Unterschrift des Trägers der Jugendhilfe			
Ort, Datum			
Unterschrift und Stempel des Trägers der Jugendhilfe			
Unterschrift des Anstellungssträgers der insoweit erfahrenen Fachkraft			
<i>Nur notwendig, sofern die insoweit erfahrene Fachkraft bei einer anderen Organisation beschäftigt ist.</i>			
Ort, Datum			
Unterschrift und Stempel des Anstellungsträgers			
Bestätigung des Jugendamtes			
Einvernehmen über die			

benannte insoweit erranrene
Fachkraft wurde hergestellt

Entwurf

Arbeitsmaterial 5 zu der Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII

Bezugspunkt

§ 6 Abs. 1 der Kinderschutzvereinbarung

Stand 31.01.2023

Beitrittserklärung Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII	
<i>Die Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach §§ 53 ff. SGB X. Durch den Beitritt zu dieser gelten deren Inhalte unmittelbar verpflichtend für den Träger der Jugendhilfe.</i>	
Träger der Jugendhilfe	
Name des Trägers	
Anschrift	
Beitrittserklärung	
Der o.g. Träger der Jugendhilfe tritt der Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII zwischen der Region Hannover, der Landeshauptstadt Hannover, der Stadt Burgdorf, der Stadt Laatzen, der Stadt Langenhagen und der Stadt Lehrte vom 01.07.2023 bei. Diese Beitrittserklärung gilt für alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.	
Unterschrift des Trägers der Jugendhilfe	
Ort, Datum	
Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des Trägers der Jugendhilfe	
	Name, Funktion